

U.F. 2/54

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

Nr. 11/83

01.08.1983

Vorläufige Ordnung  
des Instituts für Spanende Fertigung  
der Abteilung Maschinenbau  
der Universität Dortmund  
vom 27.07.1983

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Ordnung  
des Institutes für Spanende Fertigung  
der Abteilung Maschinenbau  
der Universität Dortmund  
vom 27.07.1983

Aufgrund von § 134 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1983 (GV.NW. S. 165) und § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund vom 28.11.1968 (ABL. KM NW Seite 347), in der Fassung der Änderungen vom 14.3.1980 (GV.NW. Seite 210) hat die Universität Dortmund folgende Vorläufige Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Das Institut für Spanende Fertigung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Abteilung Maschinenbau.
- (2) Das Institut Spanende Fertigung soll die Technologie Spanender Fertigungsverfahren mit den dazu erforderlichen Werkzeugmaschinen und Betriebsmitteln in Forschung und Lehre vertreten. Die Untersuchungen erstrecken sich auf das System Werkstück-Werkzeug-Werkzeugmaschine und sollen insbesondere Fragen der Konstruktion, der Steuerung und des Betriebs mit Blick auf die Qualität des Arbeitsergebnisses, den arbeitenden Menschen und die Problematik einer wirtschaftlichen Fertigung behandeln.

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Institut gehören als ordentliche Mitglieder an:
  1. Die im Institut tätigen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter.
  2. Die hauptberuflich im Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
  3. Die am Institut tätigen Studenten und Doktoranden.

### § 3 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut gliedert sich in zwei Teile:

1. Lehre, Allgemeine Dienste und Verwaltung (dazu gehören auch die Gruppen Versuchsfeld, Elektroniklabor, Organisation des Lehrbetriebs)
2. Forschungsbereich mit seinen Arbeitsgruppen

(2) Die Organisation des Lehrbetriebs, die allgemeinen Dienste und die Verwaltung unterstehen einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Arbeitsgruppen des Forschungsbereichs unterstehen den Professoren, wobei wissenschaftliche Mitarbeiter als Gruppenleiter eingesetzt sind.

Die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen ergibt sich durch die unterschiedlichen jeweils anfallenden Forschungsaufgaben.

### § 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. Die Institutsversammlung,
2. der Institutsvorstand,
3. der geschäftsführende Leiter

### § 5 Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Institutssatzung (bzw. Änderung),
2. Beratung über Forschungsvorhaben,
3. Stellungnahme zu Anträgen zu Forschungszielen,
4. Beratung von Angelegenheiten, die ihr vom Institutsvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

- (2) Der Institutsversammlung gehören an:
1. Die hauptamtlich im Institut tätigen Professoren,
  2. zwei gewählte Vertreter des im Institut tätigen wissenschaftlichen Personals,
  3. zwei gewählte Vertreter des im Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals und
  4. zwei gewählte Vertreter der am Institut tätigen Studenten.
- (3) Die Institutsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Institutsversammlung einberufen. Die Sitzung ist vorher unter Angabe der Tagesordnung institutsöffentlich anzukündigen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

## § 6 Institutsvorstand

- (1) Der Institutsvorstand leitet das Institut. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre verantwortlich. Der Institutsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit hierfür nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung des Institutshaushalts,
  2. die Verteilung der durch den Haushaltsplan ausgewiesenen und bewilligten Mittel,
  3. die Entscheidung, welche Forschungsvorhaben beantragt oder durchgeführt werden,
  4. die Personalangelegenheiten des Instituts,
  5. die Erstellung des Jahresberichtes,
  6. die Wahl des geschäftsführenden Leiters.
- (2) Dem Institutsvorstand gehören an:
- die hauptamtlich im Institut tätigen Professoren,  
sowie je ein Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 (1) WissHG mit beratender Stimme.

- (3) Der Institutsvorstand wird vom geschäftsführenden Leiter zweimal pro Semester sowie bei Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Institutsversammlung dies verlangen.
- (4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.
- (5) Das Recht gemäß § 29 (7) WissHG bleibt unberührt.

#### § 7 Geschäftsführender Leiter

- (1) Der geschäftsführende Leiter ist für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen sobald wie möglich zu unterrichten. Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Abteilungsversammlung bestimmt den ersten geschäftsführenden Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Der geschäftsführende Leiter benennt seinen Stellvertreter.

#### § 8 Amtszeit

Die in die Organe zu wählenden Vertreter der Gruppen werden von diesen für ein Jahr gewählt. Der geschäftsführende Leiter oder ein von ihm Beauftragter führt die Wahl durch. Wiederwahl ist zulässig. Es werden Stellvertreter für den Verhinderungsfall sowie Ersatzmitglieder gewählt.

#### § 9 Geschäftsordnung

Das Institutsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Institutsvorstand und gegenüber der Institutsversammlung. Sie führen die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung so, daß die Aufgaben des Instituts gemäß § 1 erfüllt werden können. Die Abteilungsleiter sind für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich.
- (2) Die Abteilungsleiter werden vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutsversammlung bestellt und abberufen. (vergl. § 6).

## § 11 Vollversammlung

Der Institutsvorstand muß jährlich eine Vollversammlung aller Mitglieder des Instituts einberufen. Dabei findet eine Aussprache über den Jahresbericht statt, den der Institutsvorstand zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auslegen muß. Über die Versammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden.

## § 12 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben nach näherer Bestimmung des Institutsvorstandes zur Verfügung.
- (2) Nichtmitglieder des Instituts benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Institutsvorstandes.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Vorläufige Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie tritt nach Inkrafttreten der Institutsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Maschinenbau vom 01.12.1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 07.07.1983.

Dortmund, den 27. Juli 1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung  
(Dr. Röken)